

Entwurf

Vorlage für die Sitzung des Senats am

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes und zur Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe

A. Problem

1. Änderung des Landespflegegeldgesetzes

Das Landespflegegeldgesetz, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem. GBl. S. 413; 2004 S. 18) geändert worden ist, ist redaktionell anzupassen an die ab 01.01.2005 erfolgten Veränderungen des Sozialhilferechts und Regelungen des Pflegeversicherungsrechts. Die Änderungen umfassen auch die Neufestlegung der zuständigen Fachgerichtsbarkeit, sowie einige Einzelaspekte, insbesondere bezüglich der Dauer des Leistungsbezuges in besonderen Situationen. Darüber hinaus ist die Anpassung des Landespflegegeldgesetzes an die Vorgaben der EU-Verordnung (EG) Nr. 883/2004 „Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit“ erforderlich.

Ein Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz erhalten blinde und schwerstbehinderte Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Bremen zum Ausgleich der durch ihre Behinderung bedingten Mehraufwendungen. Gleichartige Leistungen -insbesondere die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nach SGB XI- werden vollständig auf das Landespflegegeld angerechnet. Ein Teil der Landespflegegeldbezieher erhält zugleich Leistungen der sozialen Pflegeversicherung gem. SGB XI und/oder auch Blindenhilfe gem. § 72 SGB XII. Die Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten und die Entwicklung der Ausgaben im Bereich des Landespflegegeldgesetzes verlief in den vergangenen Jahren insgesamt leicht rückläufig (siehe Anlage 1).

In allen Bundesländern gelten vergleichbare Landesregelungen, die sich jeweils in der Höhe des Leistungsbetrages unterscheiden (siehe Anlage 2).

2. Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe

Am 29.03.2011 ist das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 veröffentlicht worden (BGBl. I S. 453). Es ist in wesentlichen Teilen zum 01.01.2011 rückwirkend in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde unter anderem die Festsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe neu geregelt. Danach gilt, dass, solange die Länder keine abweichende Neufestsetzung vornehmen, die bundesgesetzlichen Regelungen für die Festsetzung der Regelbedarfe gelten.

Der Senat hatte sich am 14.12.2010 mit der damals geplanten bundesweiten Regelung befasst und unter anderem entschieden, dass im Vorgriff auf die anstehenden bundesgesetzlichen Regelungen zur Ermittlung der Regelbedarfe / zur Höhe der Regelsätze im Land Bremen die höheren Regelsätze ab 01.01.2011 gezahlt werden und dass die bremische Verordnung nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens aufgehoben werden soll.

B. Lösung

1. Änderung des Landespflegegeldgesetzes

Aufgrund der redaktionellen und inhaltlichen Überprüfung des Landespflegegeldgesetzes werden die folgenden Änderungen des Landespflegegeldgesetzes für erforderlich gehalten:

- Das Landespflegegeldgesetz übernimmt in seinen Regelungen Definitionen und Rechtsbegriffe aus dem Sozialhilferecht und verweist auf Regelungen im Sozialhilferecht sowie im Pflegeversicherungsrecht.
Das Bundessozialhilfegesetz wurde zum 01.01.2005 durch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) abgelöst, sozialhilferechtliche Rechtsbegriffe und Definitionen wurden verändert. Das Landespflegegeldgesetz bedarf daher einer Anpassung von Verweisen und Rechtsbegriffen im Gesetzestext an die Rechtsvorschriften des SGB XII. Ferner betreffen die Anpassungen auch Regelungen aus dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI).
- Durch die inhaltliche Überprüfung werden folgende Änderungen des Landespflegegeldgesetz für sachgerecht und vereinfachend gehalten:
 - die Auszahlungsmodalitäten für nicht ausgezahlten Pflegegeldes nach Tod des pflegegeldberechtigten Menschen (§ 7 Absatz 5 Landespflegegeldgesetz). Die Leistung wird bis zum Ende des Sterbemonats gezahlt.
 - das Entfallen der Drei-Monats-Frist bei Freiheitsentziehung (§ 8 Nr. 2 Landespflegegeldgesetz). Mit Beginn der Freiheitsentziehung entfällt der Anspruch auf Landespflegegeld.
 - das Entfallen der Regelung über das Versagen von Pflegegeld wegen nicht zweckentsprechender Verwendung (§ 8 Nr. 3 Landespflegegeldgesetz). Die Verwendung des gewährten Pflegegeldes wird nicht überprüft.
 - das Entfallen der Regelung über die Versagung von Pflegegeld bei Weigerung, eine angemessene, zumutbare Arbeit oder Tätigkeit auszuüben, weil das Pflegegeld ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen geleistet wird.
- Für Streitigkeiten nach dem Landespflegegeldgesetz ist bislang der Verwaltungsweg vorgesehen. Aufgrund der Nähe der Regelungen und Leistungen des Landespflegegeldgesetzes zur Sozialhilfe und zur gesetzlichen Pflegeversicherung soll auch für das Landespflegegeldgesetz künftig der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben sein.
- Die EU-Verordnung „Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ (EG) 883/2004 ist zum 01. Mai 2010 in Kraft getreten. Sie regelt die Koordinierung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit und gilt für Personen, die ihren Wohnsitz in einem der von der EU-Verordnung umfassten Staaten haben und in einem anderen dieser Staaten beschäftigt sind oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (zum Beispiel sogenannte EU-Grenzgänger).
Ziel ist es, die Gleichbehandlung von im Rahmen des EU-Rechts Beschäftigten im Beschäftigungsstaat sicherzustellen und diesen die Leistungen nach den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Beschäftigungsstaates zugänglich zu machen. Um dies zu ermöglichen, werden mit der EU-Verordnung für den betreffenden Personenkreis die „Wohnortklauseln“ aufgehoben. Das heißt, dass für diese Personen bei der Inanspruchnahme von Leistungen der sozialen Sicherheit das Erfordernis des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes entfällt. Zu diesen Leistungen der sozialen Sicherheit zählen auch die Blinden- und Pflegegeldgesetze der Länder. Mithin gilt für Personen, die im Rahmen des EU-Rechts im Land Bremen beschäftigt sind und ihren Wohnsitz in einem von der EU-Verordnung oder anderen EU-Rechtsakten umfassten Staaten haben, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen, die Anspruchsvoraussetzung im Bremischen Landespflegegeldgesetz auf den gewöhnlichen

Aufenthalt im Land Bremen nicht.

EU-Verordnungen entfalten unmittelbar geltendes Recht. Die direkte Anwendung der EU-Verordnung (EG) 883/2004 ist im Land Bremen mit einer entsprechenden Verwaltungsanweisung sichergestellt. Dennoch hat der Europäische Gerichtshof in der Beschränkung auf den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in den Landesblinden- und Pflegegeldgesetzen eine Verpflichtungsverletzung Deutschlands festgestellt (Aktenzeichen C-206/10, Urteil EuGH vom 05. Mai 2011). Die 16 Bundesländer sind daher verpflichtet, ihre Blinden- und Pflegegeldgesetze entsprechend zu ändern.

In enger Abstimmung mit den anderen Bundesländern wird auch das bremische Landespflegegeldgesetz um die EU-rechtlichen Regelungen erweitert.

Die Einhaltung der EU-rechtlichen Vorgaben wird seit 2010 mit einer Verwaltungsanweisung zum Landespflegegeldgesetz sichergestellt. Anträge von im Land Bremen beschäftigten Personen mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, die in diesem Rahmen auch ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Land Bremen einen Anspruch auf Landespflegegeld haben könnten, lagen und liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass es sich auch künftig um sehr wenige Fälle handeln wird.

Das Landespflegegeldgesetz wird mit Artikel 1 des anliegenden Gesetzentwurfs geändert (Anlage 3).

2. Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe

Die Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe vom 16. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 202-2161-a-4) wird mit Artikel 2 des anliegenden Gesetzentwurfes rückwirkend zum 01. Januar 2011 aufgehoben (Anlage 3).

Der Senator für Justiz und Verfassung hat vorgeschlagen, eine Aufhebung der bisherigen Regelsatzverordnung im Rahmen eines Gesetzes vorzunehmen, da Bremen keine eigene Neufestsetzung der Regelsätze nach § 29 SGB XII plant und somit eine Aufhebung im Rahmen einer neuen Verordnung nicht in Frage kommt. Auf eine reine Aufhebungsverordnung sollte verzichtet werden, da hierdurch eine neue Stammverordnung und damit eine neue Rechtsvorschrift entstehen würde. Dem Grundsatz, so wenige Vorschriften wie möglich zu erlassen, würde damit widersprochen. Die Aufhebung der bremischen Verordnung ist ein rein formaler Akt, sie ist seit 01.01.2011 bereits wirkungslos, da die Leistungen nach dem höherrangigen Bundesrecht erbracht werden müssen.

C. Alternativen

Keine.

Bei Nichtabänderung der Landesblinden- und Landespflegegeldgesetze in Bezug auf die EU-Verordnung (EG) 883/2004 droht die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch die zuständige EU-Kommission.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

1. Änderung des Landespflegegeldgesetzes

Das Pflegegeld beträgt seit 01.07.2011 monatlich 361,64 Euro und wird zum 01.07.2012 entsprechend der geplanten Rentenwerterhöhung angepasst. Die inhaltlichen Änderungen im Landespflegegeldgesetz wirken sich nach fachlicher Einschätzung finanziell nur in sehr geringem Maße auf einzelne Fallkonstellationen aus. Sie können daher nicht näher beziffert werden. Die Gesamtausgaben zum Landespflegegeldgesetz in den Jahren 2009 bis 2011 sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Die geplanten Änderungen im Landespflegegeldgesetz betreffen Frauen und Männer gleichermaßen. Der Anteil von Frauen und Männern an der Zahl der Personen ergibt sich aus der Anlage 1.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich aus den geplanten Änderungen nicht.

2. Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 wurde unter anderem die Festsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe neu geregelt. Die Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe ist dadurch ab dem 01.01.2011 wirkungslos.

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich durch die Aufhebung der Regelsatzverordnung daher nicht.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Gesetzentwurf ist mit der Senatorin für Finanzen und mit der Senatskanzlei abgestimmt. Der Senator für Justiz und Verfassung hat den vorgelegten Gesetzentwurf rechtsförmlich geprüft und keine Bedenken erhoben.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Die Deputation für Soziales, Kinder und Jugend hat den Gesetzentwurf am 31.05.2012 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Gesetzentwurf ist mit der Landesbeauftragten für Frauen und mit dem Landesbehindertenbeauftragten abgestimmt.

Die Landesbehindertenverbände wurden über die beabsichtigten Änderungen im Landespflegegeldgesetz informiert.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

1. Änderung des Landespflegegeldgesetzes

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen. Die Leistungsberechtigten werden über die Änderungen des Landespflegegeldgesetzes informiert.

2. Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen vom XX.XX.XXXX den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes und zur Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe sowie die Mitteilung des Senats (Anlage 1) und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Anlagen:

1. Übersicht über die Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten und Ausgaben im Bereich des Landespflegegeldgesetzes 2009 bis 2011
2. Ländervergleich zur Höhe des Blindengeldes und anderer Ausgleichsleistungen
3. Gesetzentwurf zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes und zur Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe
4. Synopse zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes
5. Entwurf einer Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)